

XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 13. August 2014 für die 1. Lesung

Art. 56 (neu im Nachtrag): Unterricht erteilen Lehrpersonen mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis.

Art. 57: Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird begründet, wenn die Lehrperson eine ständige Stelle besetzt und für den erteilten Unterricht ein anerkanntes Lehrdiplom oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Abs. 2: Streichen.

Randtitel: Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Art. 58: Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird begründet, wenn die Lehrperson eine nicht ständige Stelle besetzt oder wenn sie für den erteilten Unterricht weder ein anerkanntes Lehrdiplom noch eine gleichwertige Qualifikation besitzt, jedoch eine ausreichende Ausbildung nachweist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Randtitel: Befristetes Arbeitsverhältnis

Art. 60 (neu im Nachtrag) Abs. 1: Streichen.

Abs. 2: Der Erziehungsrat stellt fest, ob eine Qualifikation einem anerkannten Lehrdiplom gleichwertig ist.

Randtitel: Gleichwertige Qualifikation

Art. 61 (neu im Nachtrag) Abs. 1: Der Erziehungsrat verfügt ein Berufsverbot, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt.

Abs. 2: Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, verfügt er die Aufhebung des Verbots.

Abs. 3: Die zuständige Stelle des Staates meldet Verbot und Aufhebung den Schulräten des Kantons St.Gallen und den zuständigen Stellen der Kantone, die das Lehrdiplom durch Vereinbarung anerkennen.

Randtitel: Berufsverbot

Art. 64 (neu im Nachtrag) Abs. 1: Schulgemeinde und gewählte Lehrperson begründen das Arbeitsverhältnis durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Abs. 2: Streichen.

Randtitel: Begründung

Art. 67bis (neu im Nachtrag) Randtitel: e) Kündigung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses a) durch den Schulrat

Art. 68 (neu im Nachtrag) Randtitel: b) durch die Lehrperson

Art. 68bis (neu im Nachtrag) Randtitel: c) bei Teilung eines Pensums

Art. 68ter (neu) Abs. 1: Das befristete Arbeitsverhältnis, das für länger als ein Semester begründet wurde, kann wie das unbefristete Arbeitsverhältnis gekündigt werden.

Abs. 2: Mit Ablauf der Frist endet es ohne Kündigung.

Randtitel: Kündigung und Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses

Art. 70 (neu im Nachtrag): Art. 70 wird aufgehoben.

Art. 71 (neu im Nachtrag): Art. 71 wird aufgehoben.

Begründung:

Die vorberatende Kommission hat vor der 1. Lesung das Bildungsdepartement eingeladen, zwischen der 1. und 2. Lesung Anträge auf Abschaffung des Begriffs «Wahl» und damit verknüpfter Begriffe vorzubereiten. Die entsprechenden Begriffe sind überholt, nachdem im Jahr 1998 die Wahl auf Amtsdauer abgeschafft und im Jahr 2012 die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit Verfügung durch die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit Vertrag abgelöst worden ist. Die Systematik der Bezeichnung der Arbeitsverhältnisse ist zu aktualisieren und straffen.

Die Dreiteilung

1. gewählte Lehrperson (ständige Stelle und genügende Ausbildung, wenigstens 50 / 40 Prozent Beschäftigungsgrad),
2. Lehrperson mit unbefristetem Lehrauftrag (ständige Stelle und genügende Ausbildung, unter 50 / 40 Prozent Beschäftigungsgrad) und
3. Lehrperson mit befristetem Lehrauftrag (nicht ständige Stelle oder nicht genügende Ausbildung)

ist zu ersetzen durch die Zweiteilung

1. Lehrperson mit unbefristetem Arbeitsverhältnis (ständige Stelle und genügende Ausbildung) und
2. Lehrperson mit befristetem Arbeitsverhältnis (nicht ständige Stelle oder nicht genügende Ausbildung).

Sodann sind begrifflich

- «Wahlfähigkeit» durch «anerkanntes Lehrdiplom oder gleichwertige Qualifikation» und
- «Ausschluss der Wahlfähigkeit» durch «Berufsverbot» zu ersetzen.